

Ernst Hasler, Regierungsrat  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 29 02  
Fax 062 835 29 09  
E-Mail ernst.hasler@ag.ch

- Adressaten gemäss Verteiler

Aarau, 25. Februar 2005 wei

**Weisung zum Konzept „Psychiatrie in ausserordentlichen Lagen und Psychotraumatologie“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Basierend auf dem Regierungsratsbeschluss vom 03.11.1999 regelt die vorliegende Weisung die Umsetzung des Konzeptes „Psychiatrie in ausserordentlichen Lagen und Psychotraumatologie“. Nach einer umfassenden Vernehmlassung empfehlen wir Ihnen nun die Weisung zur Umsetzung. Sie hält im wesentlichen die Zuständigkeiten sowie die Vorbereitungstiefe der verschiedenen Organisationen im Bereich der psychologischen Nothilfe der vom Ereignis Betroffenen sowie der Einsatzkräfte fest.

Mit freundlichen Grüssen



Ernst Hasler  
Regierungsrat

Verteiler:

- Aargauische Gesellschaft für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Aargauischer Ärzteverband
- Aargauisches Versicherungsamt, Abteilung Feuerwehrwesen
- Abteilung Militär- und Bevölkerungsschutz
- Die Dargebotene Hand, Telefon 143
- Einsatzleitstelle ELS 144
- Fachkommission für die Psychologischen Schuldienste
- Interner Psychiatrischer Dienst der Psychiatrischen Dienste Aargau AG
- Kantonale Internistengesellschaft
- Kantonalverband Aargauischer Samaritervereine
- Kantonspolizei Aargau
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst der Psychiatrischen Dienste Aargau AG
- Netzwerk Nationale Psychiatrische Nothilfe
- Opferhilfe Aargau/Solothurn
- Regional- und Kantonsspitäler im Kanton Aargau
- Rettungsdienste im Kanton Aargau
- Schweizerischer Psychotherapeuten-Verband
- Spitalpfarramt Kantonsspital Aarau
- Spitalpfarramt Kantonsspital Baden
- Verband Aargauische Psychologinnen und Psychologen
- Vereinigung Aargauer Ärzte für Allgemeinmedizin
- Vereinigung der Aargauer Gemeindepolizeien, Werner Friedli, Chef STAPO Brugg
- Zivilschutzverband Aargau

## **Weisung zum**

# **Konzept "Psychiatrie in ausserordentlichen Lagen und Psychotraumatologie, 3.11.99"**

vom 1. April 2005

---

## **1. Grundlagen**

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4.10.2003
- Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) vom 18.1.1983
- Kantonale Verordnung über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBV) vom 5.12.1983
- Konzept "Psychiatrie in ausserordentlichen Lagen und Psychotraumatologie" vom 3. November 1999 mit Regierungsratsbeschluss Art. Nr. 1999 - 002132 vom 3. November 1999

## **2. Ausgangslage**

Bei der Bewältigung von traumatisierenden Alltagsereignissen sowie bei Katastrophen und Notlagen ist die psychische Betreuung von verletzten und unverletzten Betroffenen und von Einsatzkräften und Helfern sehr wichtig. Diese hat sich in den letzten Jahren etabliert. Weltweite Erfahrungen und wissenschaftliche Auswertungen zeigen, was sinnvoll und was notwendig ist. Dies gilt für alle Altersstufen.

Im Kanton Aargau wurde diese Problematik frühzeitig erkannt. In den Jahren 1997 bis 1999 wurde das kantonale Konzept "Psychiatrie in ausserordentlichen Lagen und Psychotraumatologie" erarbeitet.

Mit Beschluss vom 3. November 1999 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau das Konzept zustimmend zur Kenntnis genommen und folgende Aufträge erteilt:

- Vollzug des Konzeptes durch das Gesundheitsdepartement
- Einsetzen einer Begleitkommission für die Umsetzung des Konzeptes für 3 Jahre
- Entscheid über Weiterführung der Begleitkommission nach 3 Jahren
- Finanzielle Unterstützung der "Dargebotenen Hand" ab 2001

2001 wurde der Flyer "Bewältigung eines seelischen Schocks oder einer Krise" durch die Begleitkommission für die Umsetzung des kantonalen Konzeptes hergestellt und an alle Organisationen und Dienste sowie weitere Stellen verteilt.

Mittels Vorträgen, Schulungen und analogen Veranstaltungen wurden Organisationen, Einsatzkräfte und weitere verantwortliche oder interessierte Instanzen und Personen mit der Problematik vertraut gemacht.

Die hier vorliegende Weisung regelt die Umsetzung des Konzeptes "Psychiatrie in ausserordentlichen Lagen und Psychotraumatologie".

Sie beinhaltet Vorgaben für alle in diesem Bereich involvierten Stellen zu den Massnahmen, die zu treffen sind und zu den in den einzelnen Bereichen notwendigen Aus- und Fortbildungen.

### **3. Begriffe**

In Anlehnung an die Definitionen des "Nationalen Netzwerkes Psychische Nothilfe" (NNPN) werden 3 Funktionen unterschieden. Diese werden vom Kanton Aargau übernommen. Die Ausbildungsstandards für diese 3 Funktionen sind vom NNPN geregelt.

Im Kapitel 8 ist festgehalten, wie die einzelnen Einsatzorganisationen und Dienste diese Funktionen übernehmen, wie das Personal eingesetzt sowie aus- und fortgebildet wird.

#### **3.1. Peers**

"Peers" sind in psychischer Nothilfe ausgebildete Angehörige von Einsatzkräften und Berufsgruppen, die ihre Kolleginnen und Kollegen über mögliche Folgen von traumatisierenden Einsätzen informieren und ihnen Methoden und Techniken der Stressbewältigung aufzeigen. Sie tragen zum Erhalten oder Wiederherstellen der Einsatzfähigkeit ihrer Kolleginnen und Kollegen während und nach einem traumatisierenden Einsatz bei.

#### **3.2. Care - Givers**

"Care - Givers" sind in psychischer Nothilfe ausgebildete, nicht professionelle Helfer, die in einer organisierten Struktur Opfern von traumatisierenden Ereignissen sowie deren Angehörigen, Zeugen, Spontanhelfern, Dritten, etc. emotionale und praktische Betreuung anbieten und bei Bedarf professionelle Hilfsangebote vermitteln.

#### **3.3. Fachpersonen mit notfallpsychologischer Zusatzqualifikation**

Fachpersonen mit notfallpsychologischer Zusatzqualifikation leisten ihre Einsätze im Auftragsverhältnis für von traumatisierenden Ereignissen betroffene Menschen.

Sie kommen in alltäglichen und ausserordentlichen Lagen zum Einsatz. Die Übernahme der Funktion muss freiwillig geschehen. Die Weiter- und Fortbildung bereitet sie auch auf mögliche Tätigkeiten wie fachliche Leitung und Ausbildung von Peers, fachliche Leitung und Ausbildung von Care - Givers / Care - Teams sowie Interventionen im Fachbereich (Primär- und Sekundärprävention) vor.

### **4. Umsetzung im Kanton Aargau**

Im Rahmen der Arbeit der Begleitkommission "Konzept Psychiatrie in ausserordentlichen Lagen und Psychotraumatologie" wurde es klar, dass auch im Kanton Aargau Leistungen, angeboten

durch Care - Givers, notwendig sind, und dass dazu ein eigenes Care - Team betrieben werden muss.

Die im kantonalen Konzept erwähnten Vertreter der Landeskirchen haben ein auf Freiwilligkeit basierendes Care - Team aufgebaut.

Die Umsetzung des Bevölkerungsschutzes im Kanton Aargau gab die Möglichkeit, dieses Care - Team in das neue Kantonale Katastrophen - Einsatzelement (KKE) als "Care - Team Aargau" zu integrieren.

Die Mitglieder dieses Care - Teams Aargau entsprechen fachlich den unter Punkt 3.2. genannten Care - Givers.

Die mittelbare psychische Hilfe bei traumatisierenden Ereignissen in den Schulen und ihrem Umfeld wird von den schulpsychologischen Diensten (SPD), eventuell unter Beizug des Kinder - und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) erbracht. Bei ausserschulischen Ereignissen erbringt der KJPD, eventuell unter Beizug der SPD die Hilfestellung.

## **5. Care - Team Aargau**

### **5.1. Aufgebot**

Die Mitglieder des Care - Teams Aargau können zur Betreuung von Opfern, Angehörigen, Zeugen, Spontanhelfern und Einsatzkräften bei Katastrophen sowie Notlagen und bei schwer traumatisierenden Alltagsereignissen aufgeboden werden.

### **5.2. Zusammensetzung**

Zur Mitarbeit im Care - Team Aargau können sich Personen mit den entsprechenden Ausbildungen und Erfahrungen freiwillig einteilen lassen. Sie erfüllen die Standards des NNPN, respektive sie absolvieren entsprechende oder analoge Ausbildungen.

### **5.3. Organisation**

Das Care - Team Aargau bildet innerhalb des KKE einen eigenständigen Bereich. Der Soll - Bestand beträgt 40 Personen. Der Chef / die Chefin des Care - Teams Aargau ist administrativ und organisatorisch dem Kommandanten des KKE, fachtechnisch dem Chef psychiatrischer Dienst des Kantonalen Führungsstabes, unterstellt.

### **5.4. Verrechnung der Einsätze**

Wenn ein Verursacher des Ereignisses haftpflichtig gemacht werden kann, der nicht Leistungsempfänger ist, werden die Einsätze des Care - Teams Aargau im Rahmen der Gesetzgebung (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz) in Rechnung gestellt. Das heisst, der Verursacher wird, sofern möglich und nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, zur Kostentragung herangezogen.

## **6. Die Dargebotene Hand (Telefon 143)**

Die "Dargebotene Hand" (Telefon 143) nimmt die Funktion der kantonalen Aufgebots- und Koordinationsstelle für das Care - Team Aargau wahr.

Sie wird für ihre Aufwendungen als Aufgebots- und Koordinationsstelle durch das Gesundheitsdepartement entschädigt.

## **7. Grundsätze für den Einsatz**

### **7.1. Auf dem Schadenplatz / am Ereignisort**

Auf dem Schadenplatz / am Ereignisort entscheidet der verantwortliche Einsatzleiter, ob Massnahmen durch zusätzliche Fachkräfte im Bereiche der psychischen Nothilfe für Betroffene ergriffen werden müssen und bietet bei Bedarf Angehörige des Care - Teams Aargau auf.

### **7.2. Unterbringungsort für Betroffene**

Müssen Betroffene in der Folge eines Ereignisses untergebracht werden, entscheidet der für die Unterbringung / Betreuung Zuständige, ob zusätzliche Massnahmen im Bereich der psychischen Nothilfe ergriffen werden müssen. Er bietet bei Bedarf das entsprechende Personal auf.

### **7.3. Während dem Ereignis für Einsatzkräfte**

Bei sehr schwierigen oder länger dauernden Ereignissen kann die Betreuung von Einsatzkräften während der Bewältigung notwendig werden. Die mit Führungsverantwortung versehenen Einsatzkräfte aller Bereiche entscheiden über den Einsatz von internen oder beigezogenen Fachpersonen.

### **7.4. Nach der Bewältigung des Ereignisses für Betroffene**

Die Betroffenen werden durch die Einsatzkräfte oder die allenfalls anwesenden Fachleute für Betreuung darüber informiert, wo sie bei Bedarf welche Hilfe erhalten können. Wenn es angezeigt ist, werden Betroffene den Fachleuten oder -stellen zur weiteren Betreuung zugewiesen.

### **7.5. Nach der Bewältigung des Ereignisses für Einsatzkräfte**

Die Kommandanten der einzelnen Bereiche entscheiden, welche Massnahmen zur Betreuung ihrer Leute notwendig sind und leiten diese ein.

## **8. Aus- und Weiterbildung**

Alle Angehörigen von Organisationen und Diensten, die bei der Bewältigung von traumatisierenden Ereignissen zum Einsatz kommen, wissen, wie traumatisierte Menschen reagieren können, was ein Psychotrauma ist und welche Massnahmen wann ergriffen werden müssen. Sie kennen die verschiedenen Ausprägungen aller Altersklassen. Diese Wissensvermittlung ist Teil der persönlichen Aus- und Weiterbildung innerhalb der einzelnen Organisationen und Diensten.

Die nachfolgenden Vorgaben sollen stufengerecht regeln, wer sich zusätzlich vorzubereiten hat. Ein willkürlicher Besuch von kostenpflichtigen Ausbildungskursen und eine mögliche Abgrenzungsproblematik sollen verhindert werden.

## **8.1. Polizei**

### **8.1.1. Orts- und Regionalpolizei**

Die Orts- und Regionalpolizeien haben in diesem Bereich keine zusätzlichen Massnahmen zu treffen. Sie können bei internem Bedarf die Peers der Kantonspolizei (entgeltlich) und für die Betreuung von Betroffenen, etc. Angehörige des Care - Teams Aargau anfordern.

### **8.1.2. Kantonspolizei**

Die Kantonspolizei bildet Peers aus und hält sie einsatzbereit. Deren Aus- und Fortbildung erfolgt zu Lasten der Kantonspolizei.

Einfache Betreuung von Betroffenen führt das Personal der Kantonspolizei selber aus. Sobald das Ereignis eine kritische Schwelle überschreitet, können sie Angehörige des Care - Team Aargau aufbieten.

## **8.2. Feuerwehr**

### **8.2.1. Orts- und Betriebsfeuerwehr, Betriebslöschgruppe**

Orts- und Betriebsfeuerwehren sowie Betriebslöschgruppen haben in diesem Bereich keine zusätzlichen Massnahmen zu treffen. Bei Bedarf, können sie für die interne Betreuung die Peers der Stützpunktfeuerwehren oder allenfalls das Care - Team Aargau anfordern. Für die Betreuung von Betroffenen, etc. können sie das Care - Team Aargau anfordern.

### **8.2.2. Stützpunktfeuerwehr und bezeichnete Ortsfeuerwehr mit Strassenrettungsaufgaben**

Die Stützpunktfeuerwehren und bezeichnete Ortsfeuerwehren mit Strassenrettungsaufgaben bilden Peers aus und halten sie einsatzbereit. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt zu Lasten des Nationalstrassen - Fonds (Jahrespauschale). Zur Betreuung von Betroffenen, etc. können sie bei Bedarf das Care - Team Aargau anfordern.

### **8.2.3. Chemiewehr**

Die Chemiewehren haben in diesem Bereich keine zusätzlichen Massnahmen zu treffen. Bei Bedarf können sie für die interne Betreuung die Peers der Stützpunktfeuerwehren oder allenfalls das Care - Team Aargau anfordern. Für die Betreuung von Betroffenen, etc. können sie bei Bedarf das Care - Team Aargau anfordern.

## **8.3. Gesundheitswesen**

### **8.3.1. HausärztInnen / ärztliche GrundversorgerInnen**

Die HausärztInnen / ärztliche GrundversorgerInnen spielen eine zentrale Rolle und Aufgabe bei der Diagnose, der Beratung und der ersten Behandlung von psychotraumatisierten Personen,

die zu ihnen in die Praxis kommen. Sie entscheiden, ob der einzelne Fall den Beizug von bzw. die Überweisung an weitere Fachleute erfordert.

In Einzel- oder Individualfällen kann die Dargebotene Hand (Telefon 143) auch direkt kontaktiert werden.

### **8.3.2. Praktizierende Psychiaterinnen / Psychiater, Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, Psychologinnen / Psychologen**

Die praktizierenden PsychiaterInnen, PsychotherapeutInnen und PsychologInnen, die das Know How haben, psychotraumatisierte Menschen zu behandeln, können sich dazu freiwillig zur Verfügung stellen. Sie melden sich bei der Einsatzleitstelle Dargebotene Hand (Telefon 143) und werden dort in einer Datenbank registriert. Sie stellen bei Bedarf kurzfristige Konsultationstermine zur Verfügung.

### **8.3.3. KJPD / SPD**

Die Mitarbeitenden des KJPD und des SPD, die das Know How haben, sind bei der Einsatzleitstelle Dargebotene Hand (Telefon 143) in einer Datenbank registriert. Sie stellen bei Bedarf kurzfristige Konsultationstermine zur Verfügung.

### **8.3.4. Spital**

Damit die Spitäler in ausserordentlichen Lagen bestehen können, verfügen sie gemäss der Verordnung über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz über eine Notfallorganisation. In diesem Rahmen sollen sie eigene, interne Peers ausbilden. Die grösseren Spitäler schulen interne MitarbeiterInnen als Care - Givers. Die Finanzierung der notwendigen Aus- und Weiterbildungen erfolgt durch die Spitäler selbst.

Die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) schulen und organisieren ihre MitarbeiterInnen nach psychiatriespezifischen Standards. Diese MitarbeiterInnen halten sich im Rahmen ihrer Anstellung zur Verfügung, um bei grossen traumatisierenden Ereignissen unter der Führung des Chefs Psychiatrischer Dienst des Kantonalen Führungsstabes ereignisspezifische Leistungen in Betreuung, Notfallbehandlung und Krisenintervention durchzuführen.

### **8.3.5. Rettungsdienst**

Die Angehörigen der Rettungsdienste bilden sich so aus, dass sie sich gegenseitig im Bewältigen von traumatisierenden Ereignissen unterstützen und dass sie in einfacheren Situationen Patienten und Angehörige, die sich in ihrer Obhut befinden, soweit möglich, betreuen können. Sie ziehen bei Bedarf Dritte bei. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt zu Lasten der Rettungsdienste.

### **8.3.6. Die kantonale mobile Sanitätshilfsstelle**

Innerhalb des Personals der kantonalen mobilen Sanitätshilfsstellen sind Peers auszubilden. Die Angehörigen dieser Sanitätshilfsstellen werden so ausgebildet, dass sie erste oder einfachere psychische Nothilfe für die Betroffene gewährleisten können. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt zu Lasten des KKE.

## 8.4. Zivilschutz

Die Zivilschutzorganisationen halten Peers einsatzbereit. Deren Aus- und Weiterbildung erfolgt durch den Bund. Die AMB schliesst mit dem Bund eine Leistungsvereinbarung ab. Die Kursanmeldungen erfolgen durch die ZSO an die AMB. Die Kostentragung liegt bei den Gemeinden.

## 8.5. Anzahl Fachspezialisten pro Organisation

Organisation	Peers	Care Givers	Fachpersonal mit Zusatzausbildung	Finanzierung der Ausbildung
Care - Team Aargau	Doppelfunktion	40	keine	KKE
Dargebotene Hand, Telefon 143	keine	keine	intern	intern
Orts- und Regionalpolizei	keine	keine	keine	keine
Kantonspolizei	4	keine	1	Kapo
Orts- und Betriebsfeuerwehr, Betriebslöschgruppe	keine	keine	keine	keine
Stützpunktfeuerwehr und Ortsfeuerwehr mit Strassenrettungsaufgaben	je 5	keine	keine	National strassenfonds
Chemiewehr	keine	keine	keine	keine
Spital	intern	intern	keine	intern
Rettungsdienst	intern	intern	keine	intern
Mobile Sanitätshilfsstelle (KKE)	intern	intern	keine	KKE
Samariterverein	keine	keine	keine	keine
Zivilschutzorganisation	2 pro Betreu Z	keine	keine	ZSO

## 9. Verbindungen / Kontaktstellen

Für den Vollzug der vorliegenden Weisung sind die folgenden Stellen verantwortlich:

Bereich	Kontaktstelle
Care - Team Aargau (KKE)	GD, Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz Sektion Katastrophenvorsorge
Dargebotene Hand, Telefon 143	Dargebotene Hand
Orts- und Regionalpolizei	Orts- und Regionalpolizei
Kantonspolizei	Kantonspolizei
Orts- und Betriebsfeuerwehr, Betriebslöschgruppe	Aargauisches Versicherungsamt, Abteilung Feuerwehr
Stützpunktfeuerwehr und Ortsfeuerwehr mit Strassenrettungsaufgaben	Aargauisches Versicherungsamt, Abteilung Feuerwehr
Chemiewehr	Aargauisches Versicherungsamt, Abteilung Feuerwehr
Praktizierende AertztInnen	AertztInnen selbst

Praktizierende PsychiaterInnen / PsychotherapeutInnen / PsychologInnen	PsychiaterInnen / PsychotherapeutInnen / PsychologInnen selbst
Schulpsychologie / Kinder- und Jugendpsychiatrie	Schulpsychologischer Dienst / Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst
Spital	Spital
Rettungsdienst	Rettungsdienst
Mobile Sanitätshilfsstelle	GD, Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz Sektion Katastrophenvorsorge
Zivilschutzorganisation	GD, Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz Zivilschutz

## 10. Schlussbestimmung

Diese Weisung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Gesundheitsdepartement  
Der Vorsteher



Ernst Hasler, Regierungsrat